

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Aufsichtsrat der

DO & CO AKTIENGESELLSCHAFT

Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 10. Juni 2025. Diese Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird auf der Internetseite der DO & CO Aktiengesellschaft veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeiten nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetz, der Satzung der Gesellschaft, und dieser Geschäftsordnung aus. Zusätzlich gelten die Bestimmungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex. Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind daher im Zweifel so auszulegen, dass sie den Bestimmungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex entsprechen.

I.

Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat der DO & CO Aktiengesellschaft besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder sind keine Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % oder stehen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat unterbreitet der Hauptversammlung Vorschläge für Wahlen in den Aufsichtsrat. Bevor Namen für diese Stellen genannt werden, legt der Aufsichtsrat – sofern er dies für erforderlich erachtet – das konkrete Anforderungsprofil für die zu

besetzende Stelle im Aufsichtsrat fest. Dabei hat er unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für Cooling Off-Perioden auf die aktuellen und künftigen Anforderungen der Gesellschaft und des Marktes, auf die Leistungsprofile der sonstigen Aufsichtsratsmitglieder und schließlich auf die Einpassung in das Gremium besonders einzugehen.

- (3) Erstmals gewählte Personen werden in angemessener Weise auf unternehmensbezogen-fachlicher und persönlicher Ebene in das Amt eingeführt (Onboarding).

II.

Bestellung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.
- (2) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (3) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an einen Stellvertreter, niederlegen.

- (5) Die Bestellung eines gewählten Aufsichtsratsmitgliedes kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.

III.

Vorsitzende des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, in welcher nach Ablauf der Funktionsperiode die Mitglieder des Aufsichtsrates neu gewählt worden sind, abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Aufsichtsrates und mindestens einen Stellvertreter auf die Dauer ihrer Funktionsperiode. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sämtliche Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.
- (2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates haben, wenn sie in Vertretung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates handeln, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.
- (3) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Zur Vornahme der Wahl übernimmt der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrates den Vorsitz in der Sitzung des Aufsichtsrates. Ist dieser aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden, obliegt diese Funktion seinem Stellvertreter oder dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hält insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement des Unternehmens und sonstige aufsichtsrelevante Themen.
- (6) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus seinem Amt aus, hat er seine Unterlagen, die zur Fortsetzung der Geschäfte notwendig und nicht bei der Gesellschaft verfügbar

sind, seinem Nachfolger auszuhändigen. Gleiches gilt für den Verhinderungsfall des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegenüber seinem Stellvertreter.

IV.

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor.
- (2) Sitzungen sind mindestens vierteljährlich und im Interesse der Gesellschaft immer dann einzuberufen, wenn dies der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter für notwendig halten bzw. dann, wenn dies der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen.
- (4) Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung möglichst ein Zeitraum von vierzehn Tagen, mindestens jedoch ein solcher von sieben Tagen liegt. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann dieser Zeitraum auf drei Tage verkürzt werden. Die Einberufung hat in Textform (z.B. E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung und unter Anschluss der Beschlussvorlagen (Anträge und zur Entscheidungsfindung notwendige Unterlagen) an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift zu erfolgen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben für diesen Zweck der Gesellschaft eine entsprechende E-Mail-Adresse bekannt zu geben.
- (5) Bei Gefahr in Verzug kann der Aufsichtsrat ohne Einhaltung von Formvorschriften einberufen werden. Einem darauf gestützten Antrag des Vorstands wird der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich entsprechen.
- (6) Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gestellten Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen,

können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts und Beifügung allfälliger Unterlagen selbst einberufen.

- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann den Vorstand mit der Durchführung der Einberufung beauftragen.
- (8) Der Tagungsort und die Tagungszeit werden jeweils vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt.
- (9) Die von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gestellten Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, soweit es sich um Gegenstände handelt, für deren Behandlung der Aufsichtsrat zuständig ist.
- (10) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Fall einer Verhinderung ein Stellvertreter ist berechtigt, eine Aufsichtsratssitzung auch in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz einzuberufen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu bestimmenden Frist gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Textform (z.B. E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (z.B. E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Punktes VI Abs (2) geltend entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.

V.

Teilnahmerecht

- (1) Der Vorstand hat an allen Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht anderes bestimmt oder Tagesordnungspunkte behandelt werden, die nach ihrer Natur eine Teilnahme des Vorstandes ausschließen.

- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Verhältnisse verpflichtet.
- (3) Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer (Konzernabschlussprüfer) zuzuziehen.

VI.

Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (2) Beschlüsse werden – soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung (Abs. 1).
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle seine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen, jedoch darf ein Mitglied des Aufsichtsrates nie mehr als ein anderes vertreten; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs. 1) nicht mitzuzählen. Das Recht, die Sitzung zu leiten (Abs. 1), kann nicht übertragen werden.
- (5) Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dieser Beschlussfassung zustimmt und wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Für den Fall, dass ein Mitglied weder anwesend noch vertreten ist und auch

weder über Video- noch Telefonzuschaltung erreicht werden kann, ist der Beschluss erst mit der gesonderten Zustimmung des Mitglieds zur Beschlussfassung wirksam.

VII.

Schriftliche Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Textform (z.B. E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe in Textform (z.B. E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Punktes VI. Abs. (2) gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.
- (2) Die Stimmabgabe hat innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Unterlagen oder einer anderen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates in der Einladung bestimmten Frist zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der Stimmabgabe.

VIII.

Protokollierung

- (1) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll auszufertigen.
- (2) Die Protokolle sind unter Verantwortung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auszufertigen, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu Unterfertigung vorzulegen und den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates binnen vier Wochen nach der Sitzung zu

übersenden. In der jeweils nächsten Aufsichtsratssitzung ist über die Ordnungsmäßigkeit dieses Protokolls zu befinden (Genehmigung).

- (3) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates ist seine von einem gefassten Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufzunehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann hierbei verlangen, dass das Aufsichtsratsmitglied seine abweichende Auffassung selbst schriftlich zum Anschluss an das Protokoll festhält.
- (4) Die Gesellschaft bewahrt die Protokolle des Aufsichtsrats in geschlossener Reihe unter der Verantwortlichkeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auf.

IX.

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit aufgrund der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung aus.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt neben den im Gesetz und in der Satzung geregelten Aufgaben insbesondere:
 - a) die Nominierung, die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Festlegung deren Vertretungsbefugnis sowie die Ernennung von Vorsitzenden des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat hierbei insbesondere bei der Besetzung des Vorstandes darauf zu achten, dass kein Vorstandsmitglied (i) rechtskräftig wegen eines Delikts gerichtlich verurteilt ist, sofern die Verurteilung die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt und/oder (ii) rechtskräftig zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe wegen eines wirtschaftsnahen Delikts verurteilt worden ist. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt für mindestens drei Jahre,
 - b) der Abschluss von Vorstandsdienstverträgen und Aufstellung der Grundsätze für die Vergütung der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen und Nebenleistungen jeder Art) in

einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art,

- c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere anhand der zu erstattenden Berichte (Jahresberichte, Quartalsberichte, Sonderberichte) und der monatlichen Soll-Ist-Vergleiche zwischen Wirtschaftsplan und Gewinn- und Verlustrechnung samt Abweichungsanalyse,
- d) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand,
- e) die Prüfung des Jahresabschlusses samt Lagebericht,
- f) die Prüfung des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht,
- g) die Erstellung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;
- h) die Erstellung eines Vorschlags für die Gewinnverteilung,
- i) die Behandlung von Vorschlägen des Vorstandes zur Einberufung und für Beschlussfassungen der Hauptversammlung,
- j) die Einberufung der Hauptversammlung und Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
- k) der Beschluss der Vergütungspolitik für den Vorstand auf Vorschlag des Vergütungsausschusses zumindest alle vier Jahre oder bei der Notwendigkeit einer Änderung.

(3) Neben den in Gesetz und Satzung genannten Geschäften dürfen insbesondere folgende nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

- a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
- b) der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten sowie Superädifikaten ab einem € 5,0 Mio. übersteigenden Betrag;
- d) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;

- e) Investitionen, die im Einzelfall € 2,0 Mio. und im Geschäftsjahr insgesamt € 10 Mio. übersteigen;
- f) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelfalle € 5 Mio. und insgesamt im Geschäftsjahr € 10 Mio. übersteigen;
- g) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und im Einzelfall € 20.000,-- oder im Geschäftsjahr insgesamt € 200.000,-- übersteigt – für Darlehen und Kredite an Tochterunternehmen ab € 2 Mio. im Einzelfall oder im Geschäftsjahr insgesamt € 5 Mio.
- h) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- i) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- j) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG;
- k) die Erteilung der Prokura;
- l) der Abschluss von Pensionsverträgen;
- m) der Abschluss von Anstellungsverträgen, die ein Gehalt von € 600.000,-- jährlich übersteigen;
- n) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Haftungen;
- o) die Übernahme von Verpflichtungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
- p) der Erwerb und/oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Lizenzen und know how;
- q) der Abschluss, Abänderungen und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie Leasingverträgen mit einer Jahresverpflichtung von mehr als € 1,0 Mio. im Einzelfall oder im Geschäftsjahr insgesamt € 5,0 Mio.;
- r) der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen sowie Steuerumlagevereinbarungen;
- s) wesentliche Änderungen des Betriebsgegenstandes;
- t) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten oder der Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrats ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;

- u) die Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von verbundenen Unternehmen;
- v) die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 AktG) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;
- w) Maßnahmen, mit denen der Vorstand von einer ihm gemäß § 102 Abs. 3 oder 4 AktG erteilten Ermächtigung Gebrauch macht.

(4) Zur Durchführung der nachfolgenden Arten von Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei sonstiger Devolution an den Aufsichtsrat.

- a) Die Fassung von Beschlüssen in Haupt-, General- und Gesellschaftsversammlungen von Beteiligungsunternehmen mit Ausnahme solcher, die Geschäftsführungs- und Gesellschaftermaßnahmen von Beteiligungsunternehmen betreffen, sofern sie nicht nach dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtig wären,
- b) die Fassung von Beschlüssen in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen von Beteiligungsunternehmen mit Ausnahme solcher, die Geschäftsführungsmaßnahmen von Beteiligungsunternehmen betreffen, sofern sie nicht nach dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtig wären,
- c) die Festlegung von Grundsätzen für Leitungsmaßnahmen sowie die Unternehmensstrategie und -struktur bzw. für Beteiligungsunternehmen,
- d) die Festlegung von Grundsätzen in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen von Beteiligungsunternehmen mit Ausnahme solcher, die Geschäftsführungsmaßnahmen in Beteiligungsunternehmen betreffen, sofern sie nicht nach dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtig wären.

- (5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist nicht einzuholen, wenn die vorgesehene Maßnahme bereits in einem genehmigten Jahresvoranschlag (Wirtschaftsplan) enthalten ist, der aus Finanz-, Investitions- und Personalplan besteht.
- (6) Das Präsidium des Aufsichtsrates kann in dringenden Fällen, die keine Aufschiebung zulassen die gemäß Absatz 3 erforderliche Zustimmung an Stelle des gesamten Aufsichtsrates erteilen. Er hat darüber dem Aufsichtsrat in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.
- (7) Der Aufsichtsrat kann auch weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

X.

Willenserklärungen, Vertretungsbefugnis

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter abzugeben.
- (2) Den Anstellungsvertrag mit einem Vorstandsmitglied und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sowie den Engagement Letter mit dem Abschlussprüfer hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Namen des Aufsichtsrates zu unterfertigen.

XI.

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

XII.

Kontrollbefugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen verlangen. Lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies verlangt oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

XIII.

Ausschüsse des Aufsichtsrates

- (1) Im Aufsichtsrat bestehen zumindest folgende Ausschüsse:
- Prüfungsausschuss;
 - ESG-Ausschuss;
 - Präsidium (Vergütungs- und Nominierungsausschuss sowie Ausschuss zur Entscheidung in dringenden Fällen).
- (2) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede ordentliche Hauptversammlung, in der ein neues oder mehrere neue Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt wurden, die Mitglieder der Ausschüsse, soweit sie nicht gemäß dieser Geschäftsordnung bereits feststehen. Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, für bestimmte Vorhaben und Themenbereiche spezifische Ausschüsse dauernd oder vorübergehend einzurichten und dafür aus seiner Mitte die Mitglieder zu wählen.
- (3) Den Ausschüssen können Befugnisse des Aufsichtsrats zur Vorbereitung und zur Entscheidung von Angelegenheiten übertragen werden. Sofern eine Kompetenz für die

Entscheidung nicht ausdrücklich übertragen wird, hat ein Ausschuss nur die Befugnis, Vorbereitungen zu treffen und Vorschläge an den Aufsichtsrat zu erstatten.

- (4) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anderes angeordnet, hat der Aufsichtsrat bei der Wahl der Ausschussmitglieder zugleich einen Vorsitzenden des Ausschusses zu bestimmen. Den Vorsitz in einem Ausschuss führt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses, im Falle seiner Verhinderung, sofern vorhanden, sein Stellvertreter.
- (5) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders angeordnet, gelten für die Tätigkeit der Ausschüsse und seiner Mitglieder sinngemäß die in dieser Geschäftsordnung für das Plenum des Aufsichtsrats aufgestellten Regelungen.

XIV.

Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet für die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben einen Prüfungsausschuss, der auch nach der Wahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) durch die Hauptversammlung den Prüfungsauftrag erteilt und das Entgelt vereinbart.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Aufsichtsrat gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat mindestens zweimal im Geschäftsjahr eine Sitzung abzuhalten, eine davon hat nach Ende eines jeden Geschäftsjahres vor der zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einberufenen Sitzung des Aufsichtsrates stattzufinden. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, ist der Abschlussprüfer der Gesellschaft beizuziehen.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, der Unabhängigkeit und der Tätigkeit des Abschlussprüfers sowie für die Genehmigung von Nicht-Prüfungsleistungen zuständig.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat den Abschlussprüfer unter anderem zu fragen, ob er beim Lesen der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebene Erklärungen zur Corporate Governance wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen festgestellt hat.

XV.

ESG-Ausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet zur Wahrnehmung und Überprüfung der Verantwortlichkeiten im Bereich Environmental Social Governance einen ESG-Ausschuss.
- (2) Der ESG-Ausschuss besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Mitglieder des ESG-Ausschusses werden vom Aufsichtsrat gewählt.
- (3) Der ESG-Ausschuss hat mindestens zweimal im Geschäftsjahr eine Sitzung abzuhalten, eine davon hat nach Ende eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden.

XVI.

Das Präsidium (Nominierungs- und Vergütungsausschuss)

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter.
- (2) Dem Präsidium obliegt die Funktion des Nominierungsausschusses, des Vergütungsausschusses sowie des Ausschusses zur Entscheidung in dringenden Fällen.

- (3) Als Nominierungsausschuss unterbreitet das Präsidium dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung.
- (4) Als Vergütungsausschuss befasst sich das Präsidium mit den Angelegenheiten, die die Beziehung zu der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes betreffen, insbesondere mit der Beschlussfassung über die Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder und mit dem Abschluss, der Gestaltung, der Abänderung und der Auflösung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder enthält fixe und variable Bestandteile. Die variablen Vergütungsteile knüpfen insbesondere an nachhaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien an, beziehen auch nicht-finanzielle Kriterien, einschließlich ökologischer, sozialer oder Governance-Kriterien mit ein und dürfen nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für variable Vergütungskomponenten sind messbare Leistungskriterien sowie betragliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus festzulegen. Es ist insbesondere vorzusehen, dass die Gesellschaft variable Vergütungskomponenten zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden.
- (5) Als Ausschuss zur Entscheidung in dringenden Fällen obliegt dem Präsidium die Entscheidung bei zustimmungspflichtigen Geschäften.

XVII.

Vergütungen

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

- (3) Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

XVIII.

Geheimhaltung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat alle ihm bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten zukommenden Informationen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren; die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bestehen.
- (2) Jedes Mitglied hat die ihm übermittelten Aufsichtsratsprotokolle und sonstigen Unterlagen sorgfaltsgemäß an einem geschlossenen und abgesicherten Ort unter Wahrung der Vertraulichkeit aufzubewahren. Bei Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat besteht die Verpflichtung zur sorgfaltsgemäßen Aufbewahrung fort.

XIX.

Treuepflicht, Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Funktionsausübung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden und dabei das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert, so wie sich dies aus der Funktion der Gesellschaft als Strategie- und Finanzholding der DO & CO-Gruppe ergibt.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahestehender Personen oder nahestehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen, oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, an sich ziehen oder einem Dritten zuführen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Vertretung der Gesellschaft darüber zu informieren, wenn es Organfunktionen in anderen in- oder

ausländischen Gesellschaften wahrnimmt, um das Bestehen von Interessenkonflikten prüfen zu können.

- (4) Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates offen zu legen. Gerät der Vorsitzende des Aufsichtsrates in Interessenkonflikte, hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offen zu legen.
- (5) Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 189 UGB) zu einer Leistung gegen nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Mitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse in dem Sinne hat, dass an diesem Unternehmen eine Beteiligung von mehr als 25% gehalten wird oder der Abschluss eines Vertrages im Falle einer Organfunktion des Mitglieds oder des Lebenspartners des Mitglieds in diesem Unternehmen eine Auswirkung auf die Vergütung hat. Gegenstand und Entgelt derartiger Verträge werden im Geschäftsbericht veröffentlicht. Die Zustimmungspflicht gilt ferner auch für Verträge, die die Gesellschaft mit einem Ehe- oder Lebenspartner eines Mitglieds oder einem Unternehmen, an denen der Ehe- oder Lebenspartner ein erhebliches wirtschaftliches Interesse (siehe oben) hat, schließt.

XX.

Schlussbestimmungen

- (1) Eine Abänderung dieser Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Aufsichtsrates gemäß Punkt VI. Absatz 2 dieser Geschäftsordnung erfolgen und bedarf der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung wird der Aufsichtsrat eine Bestimmung fassen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise entspricht. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke.

- (3) Diese Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist von allen Aufsichtsratsmitgliedern zu unterfertigen und zur Kenntnis zu nehmen. Bei Neubestellung ist sie von den neu gewählten bzw. entsandten, erstmalig in den Aufsichtsrat einziehenden Mitgliedern, ebenfalls zu unterfertigen.